

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	SVIL, Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Postfach 1807, 8027 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 28. April 2022 Für den Vorstand:  Hans Bieri

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110).....	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	11
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17). 12	
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	13
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	14
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	15
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	16
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	17
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	18
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140).....	19
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	20
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	21
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	22
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	23
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	24
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1).....	25
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111).....	26
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	27
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	28
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	29
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2).....	30
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVIL dankt dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Departement für die gewährte Gelegenheit, zum Versorgungspaket 2022 Stellung zu nehmen.

In Erwartung des Berichtes zur Agrarpolitik erübrigen sich allgemeine Bemerkungen zur AP. Wir beschränken uns auf die vorliegenden Verordnungen, die wir mit Ausnahmen der VBB, Verordnung zum BGBB, unterstützen.

Dass der Strukturverbesserungen durch die Gesamtüberarbeitung weiterhin grosses Gewicht zugemessen wird, begrüssen wir sehr.

Wir beschränken uns auf die vorgeschlagene Ergänzung zur VBB, BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)5

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 4a Abs. 1 BGG neu</p>	<p>Streichung 1. Stehen auf landwirtschaftlichen Grundstücken Bauten und Anlagen und sind diese Grundstücke dem Geltungsbereich des BGG unterstellt, so werden Verfahren um Erlass folgender Verfügungen mit der kantonalen Behörde, die für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zuständig ist (Art. 25 Abs. 2 RPG4), koordiniert: a. Verfügungen über Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot; b. Verfügungen über die Entlassungen von Grundstücken aus dem Geltungsbereich des BGG; und c. Feststellungsverfügungen über die Nichtanwendbarkeit des BGG.</p> <p>Bestehender Absatz 1 belassen:</p> <p>1 Im Verfahren um Bewilligung von Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot und im Verfahren um Erlass einer entsprechenden Feststellungsverfügung oder einer solchen über die Nicht-Anwendbarkeit des BGG stellt die Bewilligungsbehörde</p>	<p>Die im Begleitbericht verlangte bessere « Koordination » von Raumplanung und Bodenrecht ist nicht nötig. Es liegt in der Natur der Sache, dass viele Landwirtschaftsbetriebe sowohl dem Baugebiet wie auch dem Nichtbaugebiet angehören. Dieses Problem muss die kommunale Raumplanung als Gegebenheit der Siedlungsentwicklung bodennah lösen.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung der Verordnung des Bäuerlichen Bodenrechts soll gemäss vorliegendem Vorschlag bestehende «Rechtsunsicherheiten» verhindern. Die beklagte «Unsicherheit» beim Vollzug stellt sich unseres Erachtens nur dann ein, wenn man sich an der Doppelnatur des bäuerlichen Bodenrechts stösst und deshalb auf Verwaltungsebene versucht, das BGG der Raumplanung anzupassen.</p> <p>Die Raumplanung setzt Zonenabgrenzungen im öffentlichen Interesse fest. Die Raumplanung hat nicht die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung nach den betrieblichen Umständen der Grundeigentümer auszurichten.</p> <p>Im Gegensatz dazu muss das bäuerliche Bodenrecht die Interessen des Landwirtschaftsbetriebes individuell-konkret einzelfallweise bodenrechtlich schützen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nach diesem Gesetz der kantonalen Behörde, die für den Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zuständig ist (Art. 25 Abs. 2 RPG15), die Akten zum Erlass einer Verfügung zu, wenn auf einem betroffenen Grundstück eine Baute oder Anlage besteht und sich diese ausserhalb einer Bauzone im Sinne des Raumplanungsrechts befindet.</p>	<p>Es kann also nicht darum gehen, die Anwendung des bäuerlichen Bodenrechts, welche der konkreten Interessenlage des Landwirtschaftsbetriebes dienen muss, einzuschränken, weil raumplanerische Interessen betroffen werden.</p> <p>In diesem Fall könnte man im Sinne der verlangten «Koordination» zwischen Raumplanung und Bäuerlichem Bodenrecht versucht sein, das Bodenrecht durch die Zonenordnung ersetzen. Damit würde die Wirkungsweise des BGBB grundlegend geschwächt.</p> <p>Der Sinn des BGBB besteht ausdrücklich in der Spaltung des Bodenmarktes, um allgemein der geringen wirtschaftlichen Ertragskraft der Landwirtschaft gegenüber der übrigen Wirtschaft beim Bodenmarkt von Betriebszentren und Produktionsflächen Rechnung zu tragen. Dazu gehört nicht nur die freie Flur sondern eben auch die gesamte Wohnheimstätte mit dem zugehörigen Umschwung. Damit greift das bäuerliche Bodenrecht in das Baugebiet hinein und verklammert bezüglich der Landwirtschaft sowohl Baugebiet wie auch freie Flur. Dies entspricht der konkreten Situation vieler Landwirtschaftsbetriebe in Dorflagen oder Dorfrandlagen.</p> <p>Soll nun der Standort im Baugebiet beibehalten werden, dann braucht es den bodenrechtlichen Schutz. Soll jedoch der Verkehrswert im Baugebiet zur Aussiedlung oder sonstiger betrieblicher Verbesserungen genutzt werden, dann ist die Entlassung aus dem BGBB zwingend.</p> <p>Viele müssen aus dieser Standortsituation heraus Bauland einsetzen, um das Betriebszentrum zu verlagern. Dabei handelt es sich durchwegs um Land in Dorfrandlagen, das bisher nur wegen der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft nicht überbaut wurde. Das BGBB dient diesen unternehmerischen Standortplanungen. Es ist deshalb nicht zulässig mit raumplanerischen Forderungen die Handhabung des BGBB</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>einschränken zu wollen.</p> <p>Die Raumplanung möchte möglichst zusammenhängende Freihalteflächen in Dorflagen erhalten und zum Beispiel eine teilweise Freistellung von Land im Baugebiet aus raumplanerischen Gründen unterbinden. Dadurch würde jedoch das Bodenrecht durch die Raumplanung einseitig vorbestimmt.</p> <p>Die raumplanerische Zonenordnung kennt diese Verklammerung nicht. Bauzone und Landwirtschaftszone sind klar nach übergeordneten öffentlichen Grundsätzen abgegrenzt und abzugrenzen. Die Bauzone grenzt die nicht standortgebundene Bauentwicklung von der Landwirtschaftszone ab, welche nur standortgebundene Bauten zulässt.</p> <p>Belässt man zonenrechtlich die Landwirtschaftsflächen und Gebäude des Landwirtschaftsbetriebes in der Bauzone, so stellen sich sofort die bekannten Fragen bezüglich Verkehrswert, Steuerrecht, Beteiligung an Erschließungskosten der angrenzenden Baugrundstücke, Beteiligung an Quartierplänen, Frage der Emissionen etc.. Teilt man umgekehrt diese Flächen einer reinen Landwirtschaftszone zu, stellen sich umgekehrt Fragen bezüglich Entschädigungspflicht sowie der zukünftigen Nutzung der nach wie vor im Baugebiet liegenden Gebäude und Flächen, wenn der Betrieb im Rahmen des Strukturwandels aufgelöst wird.</p> <p>Zum Schutz der landwirtschaftlichen Funktionseinheit <i>muss</i> das BBGB in die Bauzone hineingreifen. Das bäuerliche Bodenrecht stellt die unterstellten Flächen jedoch wieder frei, wenn die betrieblichen Verhältnisse sich geändert haben und der Landwirtschaftsbetrieb seine Existenz aufgibt oder sein Betriebskonzept ändert oder teilweise ändert.</p> <p>Die Raumplanung versucht nun die Anwendung des BGG mit der Zonenordnung in Übereinstimmung zu bringen. Die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Freistellung vom bäuerlichen Bodenrecht soll von raumplanerischen Interessen abhängig gemacht bzw. werden. Die Raumplanung möchte deshalb Unterstellung und Freistellung vom BGG mit den Interessen der Raumplanung „koordinieren“.</p> <p><i>Damit wird jedoch der Zweck des bäuerlichen Bodenrechtes unterlaufen und zweckentfremdet.</i> Das bäuerliche Bodenrecht dient dazu, die betriebliche Situation des Landwirtschaftsbetriebs gemäß seiner konkreten Entwicklung den konkreten betrieblichen Umständen entsprechend bodenrechtlich zu schützen und anzupassen. Das Bodenrecht darf nicht in seiner Wirkung beschränkt werden, um raumplanerische Entwicklungsziele zu verwirklichen. Dies ist Sache der Raumplanung.</p> <p>Um dieses Problem zu lösen, kann die Raumplanung spezielle Landwirtschaftszonen im Baugebiet ausscheiden. Landwirtschaftszonen im Baugebiet bleiben jedoch Teil des Baugebietes und müssen, wenn der Zonenzweck wegen dem landwirtschaftlichen Strukturwandel nicht mehr gegeben ist, <i>in eine Bauzone zurückgeführt werden.</i></p> <p>Die im Verordnungsentwurf zum BGG vorgeschlagene Koordination kann sich, wie wir befürchten, nun so auswirken, dass die Unterstellung unter das bäuerliche Bodenrecht im Nachhinein, also bei Aufgabe oder betrieblichen Änderungen des Landwirtschaftsbetriebes zur Sicherung einer entschädigungslosen Freihaltezone herangezogen wird. Wie gesagt, Fragen der Zonenordnung bzw. der raumplanerischen Nutzung ist Sache des Raumplanungsgesetzes und darf nicht mit den rein betrieblichen Fragen des bodenrechtlichen Schutzes der aktiven Landwirtschaft vermischt werden.</p> <p>Bereits sind auch Tendenzen zu beobachten, welche an die Freistellung vom BGG im Baugebiet eine Mehrwertabgabe</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>knüpfen wollen. In der Besteuerung von ebenfalls aus dem BGGB freigestellten Grundstücken werden bei dem sog. Übergang von Geschäftsvermögen zu Privatvermögen unzulässige Vergleiche mit dem Gewerbe gezogen, welches kein besonderes Bodenrecht kennt und deshalb auch nicht die gleichen Wertsprünge hat. Damit wird der Sinn des BGGB auf immer breiterer Front unterlaufen.</p> <p>Die sich verschärfende Auseinandersetzung um die Ausdehnung der Bauzonen dürfen nicht zu einer Einengung der praktischen Anwendung des BGGB und damit zu einer Beschränkung der bodenrechtlichen Anpassungsmöglichkeiten des einzelnen Landwirtschaftsbetriebes führen.</p>
Art. 5 Abs. 3 neu	<p>3 Erstinstanzliche kantonale Entscheide sind dem Bundesamt für Justiz in folgenden Fällen elektronisch zu eröffnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Entscheide über die Bewilligung zum Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke bei fehlender Selbstbewirtschaftung, sofern Ausnahmen nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e BGGB oder ein anderer wichtigen Grund geltend gemacht werden; b. Entscheide über die Entlassung von Flächen ausserhalb der Bauzone aus dem Geltungsbereich des BGGB, sofern die entlassene, nicht überbaute Fläche mehr als 15 Aren Rebland oder 25 Aren anderes Land umfasst. 	Dieser Ergänzung können wir zustimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

